



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMF-130000/0031-III/6/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn

TÜ/SA/48177

Klappe (DW)

39201

Fax (DW)

100265

Datum

25.06.2019

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaftungsobergrenzengesetz geändert und das EUROFIMA-Gesetz aufgehoben wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes, mit dem eine Anpassung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes an die bereits bestehende Vereinbarung zu Haftungsobergrenzen zwischen Bund und Bundesländern gemäß Artikel 15a B-VG (Haftungsobergrenzen-Vereinbarung) vorgenommen wird.

Dabei ist eine Änderung der Bundeshaftungsobergrenze vom bislang gültigen Fixbetrag in Höhe von maximal 197 Milliarden Euro auf die in der Haftungsobergrenzen-Vereinbarung enthaltene Berechnungsformel „*Öffentliche Abgaben/netto (= Bundesanteil) (t-2) * 175 Prozent*“ vorgesehen.

Diese Berechnung ergibt eine Haftungsobergrenze für den Bund von rd. 90 Mrd. € - bezogen auf das Jahr 2017 - bei einem konsolidierten Haftungsstand laut Meldung an die EU-Kommission von rd. 42,5 Mrd. €.

Der konsolidierte Haftungsstand liegt somit weit unter der Haftungsobergrenze von 90 Mrd. € wie er sich aus der Formelberechnung ergibt.

Von der Bundeshaftungsobergrenze sind auch die außerbudgetären Einheiten des Bundes erfasst. Dies war auch bislang so, allerdings werden diese nun definitorisch auf „*Rechtsträger welche dem Staat, Teilsektor Bund zuzurechnen sind*“ präzisiert.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Dazu nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Da das aktuelle Gesetz zu den Bundeshaftungsobergrenzen nur bis 31.12.2018 gültig war, ist eine Anpassung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes an die seit 2017 bestehende Haftungsobergrenzen-Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG notwendig.

Zur Stärkung der Transparenz sollte die Darstellung der Ausnutzung der Haftungsstände sowohl konsolidiert als auch unkonsolidiert im Bericht zu den Bundeshaftungen erfolgen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

Die Meldepflichten der außerbudgetären Einheiten (insbesondere die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung jeder Überschreitung ab 10% oder einer Million Euro) soll beibehalten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär